



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung der Befreiung der Kommunen von landesrechtlichen Standards (Bürokratiefreiheitsgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bürokratiefreiheitsgesetz

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, kommunale Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von Bürokratie und Standards zu entlasten sowie flexibel auf die Herausforderungen der örtlichen Gegebenheiten und des demographischen Wandels zu reagieren. Zu diesem Zweck sollen die kommunalen Körperschaften die Möglichkeit erhalten, für einen begrenzten Zeitraum von Rechtsvorschriften abzuweichen, um neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung zu erproben und zu testen, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger für kommunale Verwaltungen, für die Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen gestaltet werden können.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Bundesrecht und Recht der europäischen Union bleiben unberührt. Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten ist eine Befreiung von Standards nur zulässig, wenn die Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene ausschließlich auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Landes erfolgte oder aufgrund Landesrechts Standards bei der Ausführung höherrangigen Rechts festgelegt werden. Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn besondere Rechtsvorschriften bereits eine Abweichung von Standards im Einzelfall zulassen.

§ 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Gemeinden, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, Landkreise, vertreten durch die Landrätin oder den Landrat, und Anstalten des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand. Der Antrag muss die Standards, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck des Standards und ihre übergeordneten Ziele auch auf andere Weise erreicht werden können, enthalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung und die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist, unverzüglich über die Antragstellung.
- (2) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das jeweils fachlich zuständige Ministerium (Genehmigungsbehörde) zu entscheiden. Dem Antrag soll im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes stattgegeben werden, es sei denn, es würde eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen entstehen oder es stehen überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegen. Die Genehmigung gilt für die beantragte Dauer als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde über einen vollständigen Antrag nicht innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist entschieden hat.
- (3) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist zunächst gemeinsam mit dem Innenministerium auf eine Verständigung hinzuwirken. Ist das Innenministerium selbst Genehmigungsbehörde, hat dieses gemeinsam mit der Staatskanzlei auf eine Verständigung hinzuwirken. Stehen einer Genehmigung Hindernisse entgegen, ist auf mögliche Veränderungen des Antrags hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Genehmigung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Wird eine Befreiung erteilt, so ist dies unter Nennung der Normen, die Gegenstand

der Befreiung sind und des Zeitraums der Erprobung im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 4 Antragsrecht der kommunalen Landesverbände

Der schleswig-holsteinische Städtetag und der schleswig-holsteinische Gemeindetag können stellvertretend für mehrere Gemeinden und der Landkreistag kann stellvertretend für mehrere Landkreise Anträge stellen. Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

§ 5 Auswertung und Berichtspflicht

- (1) Das jeweils fachlich zuständige Ministerium prüft unter Beteiligung des Innenministeriums und der kommunalen Landesverbände die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung und stellt das Ergebnis der Prüfung in den Bericht nach Absatz 2 ein.
- (2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung nach § 1.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2032 außer Kraft.

Begründung:

In den vergangenen Jahren ist der bürokratische Aufwand für die Kommunalverwaltungen merklich angestiegen. Parallel dazu erwarten Bürgerinnen und Bürger zunehmend eine dienstleistungsorientierte, transparente und effiziente Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund eröffnet dieses Gesetz den Kommunen die Möglichkeit, eigenverantwortlich Maßnahmen zum Abbau bürokratischer Belastungen zu erproben und bestehende Vorschriften kritisch zu überprüfen. Ziel ist es, Verfahren zu beschleunigen, Kosten zu senken und den Personalaufwand zu reduzieren. Erfolgreiche Modelle sollen ausgewertet und zur landesweiten Anwendung empfohlen werden. Dabei ist stets sicherzustellen, dass der Zweck der jeweils ausgesetzten Vorschriften auf andere geeignete Weise erfüllt wird.

So wird die fachliche Kompetenz vor Ort gezielt genutzt und gestärkt. Zugleich schafft das Gesetz die Grundlage für nachhaltige Entlastungen der

Kommunen und eine kontinuierliche Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorgaben an die praktischen Erfordernisse.

Christopher Vogt
und Fraktion